



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Qualität
der gutachterlichen Äußerungen
im Rahmen des Erlaubnisverfahrens
nach § 13
Betriebssicherheitsverordnung



LV 49
2008

Impressum:

Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

LASI-Vorsitzender: Ernst-Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Verantwortlich: Hartmut Karsten
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Redaktion: Zeitweilige Projektgruppe „Qualität der gutachterlichen Äußerung“

Vorsitz: Robert Holter-Hauke
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Datum: 29. August 2008

Das Titelbild zeigt eine Füllanlage zum Befüllen von Druckgasbehältern der PROGAS GmbH & Co KG.

Das Bild wurde freundlicherweise von der Firma zur Verfügung gestellt.

ISBN 3-936415-53-6

VORWORT

Aufgrund des Gefahrenpotentials fordert der Gesetzgeber für Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, für verschiedene Anlagen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 13 Abs. 1 Betriebsicherheitsverordnung). Mit wenigen Ausnahmen ist zur Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) erforderlich.

Die ZÜS hat auf der Grundlage von aussagefähigen Antragsunterlagen zu prüfen, ob Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Von besonderer Bedeutung ist die gutachterliche Aussage zum sicherheitsgerechten Zusammenwirken der Teile der Anlage. Bei einer Dampfkesselanlage betrifft dies u. a. die Einrichtungen zur Brennstoffzufuhr, den eigentlichen Dampfkessel, die Anlagen zur Ableitung und Behandlung der Rauchgase und die Steuer- und Regeltechnik. Im Ergebnis muss die gutachterliche Stellungnahme die Aussage enthalten, dass die Anlage unter den vorgesehenen betrieblichen Bedingungen sicher betrieben werden kann.

Um ein hohes Sicherheitsniveau der erlaubnisbedürftigen Anlagen zu erreichen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden der Länder Qualitätsanforderungen an die gutachterlichen Äußerungen formuliert und im Erfahrungsaustauschkreis der zugelassenen Überwachungsstellen (EK ZÜS) mit den Experten der ZÜS diskutiert. Im EK ZÜS wurde beschlossen, dass diese Anforderungen an die Qualität der gutachterlichen Äußerungen der zukünftigen Arbeit der ZÜS im Erlaubnisverfahren zu Grunde gelegt werden.

Die vorliegende Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der staatlichen Arbeitsschutzbehörden länderübergreifend eine Beurteilung der gutachterlichen Äußerungen nach einem einheitlichen Maßstab und leistet somit einen Beitrag zur Qualitätssicherung der behördlichen Arbeit.

Potsdam/Magdeburg im August 2008



Ernst-Friedrich Pernack

Vorsitzender des Länderausschusses für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik



Hartmut Karsten

Koordinator für das Fachthema „Technischer Arbeitsschutz/
Anlagensicherheit“ des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Autoren „Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahren nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung“

Herr Holter-Hauke

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Herr Dr. Winter

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Frau Aich

Regierungspräsidium Darmstadt

Simone-Veil-Str. 5

65197 Wiesbaden

Herr Borzel

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und Technischen
Verbraucherschutz

Karl-Liebknecht-Str. 4,

98527 Suhl

Herr Krahl

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Wilhelm-Buck-Str. 2

01097 Dresden

Herr Sperlich

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Herr Mewes

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstraße 25

39114 Magdeburg

Herr Fähnrich

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Friedrich-Henkel-Weg 1 - 25

44149 Dortmund

Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung

Inhalt	Seite
Einführung	5
Intention	5
Mindestinhalte der gutachterlichen Äußerung	5
Erläuterungen	6
Anlagen: Checklisten	9
1. Checkliste - Antragsunterlagen für Dampfkesselanlagen sollen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	9
2. Checkliste - Antragsunterlagen für Füllanlage für Druckgase sollen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	10
3. Checkliste - Antragsunterlagen für Anlagen für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten sollen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:.....	12
4. Gutachterliche Äußerung	13
5. Erforderliche Aussagen im Explosionsschutzkonzept:	14

Einführung

Aufgrund des Gefahrenpotentials der unter § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) angeführten überwachungsbedürftigen Anlagen fordert der Ordnungsgeber für Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Mit Ausnahme der unter § 13 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BetrSichV genannten Anlagen ist bei Druckanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BetrSichV hierzu die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) erforderlich.

Intention

Aus der gutachterlichen Äußerung einer ZÜS muss hervorgehen, dass

- Aufstellung,
- Bauart und
- Betriebsweise

der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.

Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob das Zusammenwirken der Teile der Anlage unter den konkret vorgesehenen betrieblichen Bedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage zulässt.

Eine wesentliche Grundlage der gutachterlichen Äußerung sind aussagekräftige Antragsunterlagen, welche die ZÜS in die Lage versetzen, die oben genannte Aussage zu treffen.

Mindestinhalte der gutachterlichen Äußerung

Die gutachterliche Äußerung der ZÜS muss mindestens Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:

1. Gesetzliche Grundlage (§ 13 Abs. 2 BetrSichV)
2. Anlass der gutachterlichen Äußerung
3. Stammdaten der ZÜS (Name, postalische Anschrift; Identifizierung als ZÜS)
4. Angaben zum Betreiber (Name, postalische Anschrift)
5. Standort der Anlage (Anlagenidentifikation, betriebsinterne Bezeichnung und eventuelle Anlagenkennzeichnung)
6. Beschreibung der Anlage mit Benennung der wesentlichen Anlagenteile (für Dampfkesselanlagen siehe z. B. TRBS 2141 Nr. 2 Abs. 11)
7. Erstelldatum der gutachterlichen Äußerung; Datum der Ortsbesichtigung und besichtigter Anlagenumfang; ggf. Begründung, warum keine Ortsbesichtigung durchgeführt wurde
8. Prüfgrundlagen (z. B. BetrSichV, Technische Regeln)
9. Liste der eingesehenen Prüfunterlagen
10. Eindeutige Identifikation der gutachterlichen Äußerung (Geschäftszeichen)
11. Beurteilung der Anlage einschl. Anlagenteile
12. Beurteilungsergebnis; ggf. Vorschläge zu Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)
13. Eindeutige Angabe des Gutachters, Unterschrift / Signatur des Gutachters

Erläuterungen

- A. Im Rahmen der gutachterlichen Äußerung sind die mit dem Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage verbundenen Gefährdungen ganzheitlich zu betrachten (siehe TRBS 1111 Nr. 4.2 sowie TRBS 2142). Insbesondere sind dabei Wechselwirkungen zwischen den Anlagenteilen untereinander, den Anlagenteilen mit der Umgebung und den eingesetzten Arbeitsstoffen zu berücksichtigen (siehe dazu auch TRBS 2210).
- B. Dem Auftrag zur gutachterlichen Äußerung sind vom Antragsteller alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen. Die Antragsunterlagen müssen vollständig, ortsbezogen und so aussagekräftig sein, dass eine abschließende gutachterliche Äußerung möglich ist. Fehlende Angaben in den Antragsunterlagen dürfen von der ZÜS nicht durch eine Vorortbesichtigung ersetzt werden. Die Aussagen in der gutachterlichen Äußerung müssen anhand der vollständigen Antragsunterlagen nachvollziehbar sein.
- C. Im Antrag auf Erlaubnis ist vom Antragsteller anzugeben, ob eine Druckanlage als Baugruppe für einen bestimmten Verwendungszweck beschafft werden soll, oder ob einzeln aufeinander abgestimmte Komponenten beschafft werden, die unter der Verantwortung des Betreibers zu einer Druckanlage zusammengebaut werden sollen. Die Kompatibilität der einzelnen Anlagenteile untereinander muss in den Antragsunterlagen beschrieben sein und im Rahmen der gutachterlichen Äußerung bewertet werden. Konformitätserklärungen zum Nachweis der Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BetrSichV müssen nicht mit den Antragsunterlagen zur Prüfung vorgelegt werden.
- D. In den zur Prüfung vorliegenden Unterlagen muss noch kein Hersteller von Anlagenteilen oder der Anlage angegeben sein. Anzugeben sind jedoch die Maßnahmen, welche den sicheren Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage gewährleisten. Dazu kann z. B. eine Bestellspezifikation dienen. Die überwachungsbedürftige Anlage muss in Bezug auf die Auslegungsdaten (z. B. Leistung, Brennstoff, Betriebsweise und Bauart) so detailliert beschrieben sein, dass sie hinsichtlich des sicheren Betriebes beurteilt werden kann. Anforderungen von EU-Richtlinien, deren Einhaltung in einem Konformitätsbewertungsverfahren aller jeweils zutreffenden Richtlinien nachgewiesen und in einer EG - Konformitätserklärung bestätigt werden, werden im Rahmen der gutachterlichen Äußerung nicht nochmals geprüft. Es ist jedoch notwendig, dass der Gutachter prüft, ob das Anlagenteil für die in der überwachungsbedürftigen Anlage vorgesehene Verwendung geeignet und die sichere Funktion der überwachungsbedürftigen Anlage damit sichergestellt ist.

Beispiel: Wenn ein Füllstandsmessgerät in einen Ex-Bereich eingesetzt werden soll, braucht der Gutachter nicht die Einhaltung der RL 94/9/EG zu prüfen. Er hat jedoch die sicherheitstechnischen Anforderungen, die bei der Auswahl an das Gerät zu stellen sind, zu betrachten.

- E. Soweit die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit einer Anlage durch eine Konformitätserklärung des Inverkehrbringers nach den zutreffenden EU-Richtlinien bestätigt werden kann, stehen im Vordergrund der gutachterlichen Äußerung die richtige Auswahl von Anlagenteilen, die sichere Funktion der überwachungsbedürftigen Anlage sowie die Beurteilung der Aufstellbedingungen (sicherheitstechnisch erforderliche Abstände, Aufstellflächen oder -räume und Betriebsräume) und der sichere Betrieb der Anlage, z. B.
- der genaue Ort der Aufstellung im Freien bzw. in einem Gebäude,
 - die möglichen Gefährdungen der Anlage und die daraufhin notwendigen Maßnahmen (z. B. Anfahrtschutz, Brandschutz usw.) unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die der Hersteller gemäß der Bedienungsanleitung am Aufstellungsort als Ergebnis seiner Gefahrenanalyse voraussetzt,
 - eine Übertragung von ggf. vorliegenden Herstellerangaben auf die konkreten örtlichen Verhältnisse (z. B. Einsatz von Geräten im Sinne der RL 94/9/EG zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen),

- die Art und Weise des Betriebes, z. B. die besonderen sicherheitstechnischen und organisatorischen Vorkehrungen bei einem Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung,
 - der Nachweis der Kompatibilität der einzelnen Anlagenteile untereinander sowie eine Aussage zu Einrichtungen, die dem sicheren Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage dienen, wenn für die aus den Anlagenteilen zusammengesetzte Anlage keine Konformität nach den für die Anlage zutreffenden EU-Richtlinien erklärt wird oder die zusammengesetzte Anlage nicht von einer Richtlinie erfasst wird, welche die jeweiligen Gefahren abdeckt. Dazu müssen die für die Auslegung relevanten Betriebsparameter bekannt sein (z. B. aus einer Bestellspezifikation).
- F. Aus der gutachterlichen Äußerung der ZÜS muss im Einzelnen hervorgehen, dass folgende Belange geprüft wurden und – soweit keine entsprechenden Maßgaben vorgeschlagen werden – auch eingehalten werden:
- die Vollständigkeit der Angaben in Bezug auf Maßnahmen, welche den sicheren Betrieb gewährleisten; hierzu gehören z. B. auch
 - ◆ Aussagen zu den vorgesehenen Arbeitsstoffen,
 - ◆ Aussagen zur vorgesehenen Betriebsweise,
 - ◆ ggf. Aussagen zu den erforderlichen Einrichtungen für den sicheren Betrieb,
 - ◆ Aussagen zu besonderen Schutzmaßnahmen für Beschäftigte und Dritte;
 - die Anforderungen in Bezug auf die Aufstellbedingungen; dazu gehören die Prüfung auf
 - ◆ Angaben zum geplanten Aufstellort bzw. -raum und zu angrenzenden Grundstücken,
 - ◆ Einhaltung der erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände zu benachbarten Anlagen aufgrund einer möglichen gegenseitigen Gefährdung, insbesondere unter dem Aspekt eines Brandes (z. B. mögliche Unterfeuerung durch auslaufende entzündliche Flüssigkeiten oder Heizöl / Diesel),
 - ◆ Prüfung des Explosionsschutzkonzeptes der überwachungsbedürftigen Anlage, soweit Zonen zum Explosionsschutz nach Anhang 3 BetrSichV festzulegen sind. Dazu gehören ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre durch bauliche Maßnahmen (z. B. keine Öffnungen in Wänden oder Bodeneinläufe in Wirkbereichen) und des Blitzschutzkonzeptes,
 - ◆ Gewährleistung des erforderlichen Schutzes vor mechanischen Beschädigungen je nach Situation am Aufstellungsort, insbesondere in Bezug auf den Fahrzeugverkehr unter Berücksichtigung der Fahrzeugart und den gefahrenen Geschwindigkeiten;
 - die Eignung der Anlage bzw. der Komponenten für die vorgesehenen Betriebsweisen und für die beabsichtigte Form der Beaufsichtigung (z. B. Eignung der vorgesehenen Einrichtungen für den sicheren Betrieb);
 - die Beeinflussung des sicheren Betriebs durch weitere Wechselwirkungen.
- G. Soweit nur Anlagenteile einem Konformitätsbewertungsverfahren nach den einschlägigen EU-Richtlinien unterzogen werden, muss die gutachtliche Äußerung auch eine Aussage dazu enthalten, ob die für den Zusammenbau vorgesehenen Anlagenteile geeignet und aufeinander abgestimmt sind.
- H. Als Ergebnis einer positiven gutachterlichen Äußerung ist sinngemäß folgende Aussage erforderlich:

„Die Prüfung der Antragsunterlagen durch ... hat ergeben, dass die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der ...anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, wenn neben den Angaben im Antrag folgende Maßgaben realisiert werden: ...

Das Vorhaben entspricht somit den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung.“

Hinweis:

Eine Aussage wie „Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Erlaubnis.“ entspricht nicht der Vorgabe der BetrSichV und ist deshalb nicht ausreichend.

Randbedingungen bei der Erstellung der gutachterlichen Äußerung

Bei der Abfassung der gutachterlichen Äußerung ist Folgendes zu beachten:

- Die ZÜS hat selbst genauestens darauf zu achten, dass die erforderliche Unabhängigkeit als Gutachter gewahrt bleibt, d. h. der Beratungsfunktion sind sehr enge Grenzen gesetzt.
- Bei Abfassung der gutachterlichen Äußerung darf die ZÜS nicht gestaltend, d. h. nicht wie ein Ingenieurbüro auf die Konzeption Einfluss nehmen, sondern sie soll möglichst präzise ausführen, welchen Zielanforderungen der BetrSichV und des technischen Regelwerkes unzureichend Rechnung getragen wird. Sind Punkte in der zur Prüfung vorliegenden Dokumentation unberücksichtigt, so muss die ZÜS zunächst im Vorfeld ihrer Äußerung den Antragsteller auffordern, ergänzende Angaben zu machen. Erst danach kann sie prüfen, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind und z. B. den Technischen Regeln zur BetrSichV entsprechen. Gibt es mehrere Alternativen, um ein bestimmtes sicherheitstechnisches Ziel zu erreichen (z. B. in Bezug auf die Ausführung eines ausreichenden Anfahrerschutzes), so hat die ZÜS nur zu beurteilen, ob die vom Antragsteller vorgesehene Lösung ausreicht. Dabei kann der Antragsteller mehrere Lösungen vorschlagen und erst später entscheiden, welche Lösung zur Ausführung kommt.
- Es dürfen keine Anforderungen an die Beschaffenheit einer Baugruppe im Sinne der RL 97/23/EG der Anlage bzw. der Anlagenteile gestellt werden, soweit diese den Konformitätsbewertungsverfahren nach den zutreffenden EU-Richtlinien unterzogen wurden und der Inverkehrbringer die vorgesehene Betriebsweise zugelassen hat.
- Die ZÜS hat die ihr zur Prüfung vorliegenden Unterlagen aufzulisten. Die Unterlagen sollen in geeigneter Weise gekennzeichnet werden.
- Soweit noch Anforderungen zu stellen sind, hat sie diese in konkreter Form unter Angabe der Grundlage zu benennen, ohne planerisch tätig zu werden. Die Wiederholung von Texten aus Technischen Regeln ist nicht ausreichend. Vielmehr ist zu benennen, wie die Anforderung der Regel für die beurteilte Anlage anzuwenden ist.
- Eine Liste von Vorschlägen für Auflagen und Bedingungen in Form von vorformulierten, auf den Anlagentyp zugeschnittenen Texten, die praktisch Angaben im Antrag wiederholen, ist zu vermeiden.
- Gesetzliche Verpflichtungen sind, wenn überhaupt, als Hinweis, aber nicht als Vorschlag für eine Nebenbestimmung in die Äußerung aufzunehmen.
- Vorschläge zur Vorgehensweise bei der Prüfung der Anlage sind möglich, aber eindeutig von den gestellten zusätzlichen Anforderungen zu trennen.
- Eine Vor-Ort-Prüfung der Angaben zur Aufstellung durch die ZÜS ist grundsätzlich erforderlich, um eine Beurteilung der Eignung des Aufstellungsortes vornehmen zu können¹⁾. Der Verzicht auf die Ortsbesichtigung ist zu begründen.
- In der gutachtlichen Äußerung muss die ZÜS auch Gefährdungen durch Brand und Explosion abdecken. Kann sie dies, z. B. auf Grund ihrer eingeschränkten Zulassung, nicht umfassend, so hat sie darauf den Auftraggeber ausdrücklich aufmerksam zu machen. In diesem Fall ist ggf. eine weitere ZÜS hinzuzuziehen. Die Koordinierung obliegt der ZÜS, welche den Auftrag zur gutachterlichen Äußerung erhalten hat.
- Werden im Einzelfall besondere Anforderungen an die Ausrüstung gestellt (wie die Verlängerung einer Abblaseleitung), so ist dies zu begründen, z. B. mit den vorliegenden Gegebenheiten (die zu beschreiben sind) am Aufstellungsort.

¹⁾ Nach den „Richtlinien über Anforderungen bei der Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen“ der ZLS ist eine Ortsbesichtigung erforderlich. Auf die Besichtigung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- eine Anlage auf einem noch unerschlossenen Grundstück neu errichtet werden soll und auch die Nachbargrundstücke noch nicht erschlossen sind oder
- der Gutachter detaillierte Ortskenntnisse besitzt, z. B. wenn er eine Dampfkesselanlage bereits seit mehreren Jahren regelmäßig prüft.

Anlagen: Checklisten

1. Checkliste - Antragsunterlagen für Dampfkesselanlagen sollen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Betreibers
Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Herstellers (soweit bekannt)
Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift (ausgenommen bewegliche Dampfkessel)
Beschreibung der Dampfkesselanlage, der vorgesehenen Betriebsweise (einschließlich des Schutzkonzepts der Brennstoffzufuhr und des Schutzsystems des Kessels und der Feuerung) und der Aufstellbedingungen, einschl. schematischer Zeichnungen, die die Konstruktion, die Abmessung sowie die Anbringung der relevanten sicherheitstechnischen Ausrüstung erkennen lassen, RI-Fließbild
Angaben zum Umfang der Baugruppe nach der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG mit den Bestellspezifikationen entsprechend der TRBS 2141 Teil 1 Nr. 4.1.1, sowie, wenn zutreffend, für einzeln zu beschaffende Druckgeräte. Hierzu gehören auch Angaben, aus welchen Kategorien Druckgeräte/Baugruppen ausgewählt werden und die Beschreibung der Schnittstellen. Besondere Verfahrensweisen und Abweichungen von den Technischen Regeln sind gesondert zu beschreiben. Für die Komponenten der Anlage, die auch nach anderen EU-Richtlinien in Verkehr gebracht werden müssen, Angaben zu den gewählten Auslegungsdaten (Maschinenrichtlinie 98/37/EG; ATEX 94/9/EG für Betriebsmittel, soweit sich gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann).
Zeichnungen (Grundriss und Schnitt, Rettungswege, Druckentlastungsflächen) <ul style="list-style-type: none"> • Kesselaufstellungsraum • Einrichtungen für die Lagerung der Brennstoffe • Einrichtungen zur Rauchgasabführung einschl. Schornstein (sowie die zugehörigen statischen Berechnungen und Höhenberechnung)
Lageplan mit Angabe der folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> • Lage des Aufstellungsraumes • benachbarte Räume und deren Zweckbestimmung • angrenzende Grundstücke, Bauten, (Verkehrs-) Wege und Plätze • Be- und Entlüftung des Kesselaufstellungsraumes • Fluchtwege • baulicher Brandschutz • Druckentlastungsflächen
Angabe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer. ²⁾
Dem Antrag ist beizufügen: Eine gutachterliche Äußerung einer ZÜS, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlagen den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

²⁾ Diese Angabe ist für die Länder zwingend erforderlich, bei denen die Kosten als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr für die Erlaubnis benötigt werden.

2. Checkliste - Antragsunterlagen für Füllanlage für Druckgase sollen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Betreibers
Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Errichters
Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift
<p>Beschreibung der Füllanlage und der vorgesehenen Betriebsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnende Merkmale (im Gebäude oder im Freien, Bezeichnung und Art der Druckgase, Gattung der zu füllenden Behälter, Betriebsablauf beim Füllen) • Leistung der Anlage (maximale Leistung) • Kurzbeschreibung der Füllanlage • Fülleinrichtungen (Pumpen, Dosiereinrichtungen, Füllautomaten, Zahl der Füllanschlüsse) • Lagerbehälter • Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und nicht explosionsgefährdeten Bereichen <p>Beschreibung der Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Füllanlage (Sicherheitskonzept)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, durch welche die Überfüllung von Behältern verhindert wird (Waagen, Manometer) • Schlauch- und Rohrbruchsicherungen • Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (Be- und Entlüftungseinrichtungen, Gaswarngeräte) • Maßnahmen zur Vermeidung von wirksamen Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen • Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten durch Einwirkung von Gefahrstoffen (Be- und Entlüftung) • Angaben zu Brandschutz- und Blitzschutzeinrichtungen • Bei Tankstellen mit Selbstbedienung und ohne Aufsichtspersonal: Angaben zur Überwachung der Anlage / Beaufsichtigung des Tankvorganges
<p>Schematische Darstellung der Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsfeste Behälter, Angabe des Fassungsraumes • Einrichtungsteile, die dem Verdichten, Verflüssigen, Verdampfen, Fördern, Fortleiten, Absperrern, Umschalten und Sichern gegen Überdruck dienen • Maximaler Betriebsdruck • Verlauf des abzufüllenden und etwa in den Vorratsbehälter zurückfließenden Druckgases • Leitungen, einschließlich der sicherheitstechnisch notwendigen Ausrüstungen • Ggf. Mess-, Steuer- und Regelvorrichtungen zum Messen und Kontrollieren der in Druckgasbehälter eingefüllten Druckgasmenge, RI-Fließbild • Abblase-, Entlüftungs- und Entspannungsleitungen • Einrichtungen zur Vernichtung austretender Gase oder deren gefahrloser Ableitung
Aufstellungsplan der Einrichtungen
<p>Lageplan mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage der Füllanlage • Ggf. benachbarte Räume und deren Zweckbestimmung • angrenzende Grundstücke, Bauten, (Verkehrs-) Wege und Plätze • Fluchtwege • baulicher Brandschutz
Bauzeichnungen und Baubeschreibungen (bei Füllanlagen in Gebäuden)

Angaben zum Umfang der Baugruppe nach der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG mit den Bestellspezifikationen entsprechend der TRBS 2141 Teil 1 Nr. 4.1.1 sowie, wenn zutreffend, für einzeln zu beschaffende Druckgeräte. Hierzu gehören auch Angaben, aus welchen Kategorien Druckgeräte/Baugruppen ausgewählt werden und die Beschreibung der Schnittstellen. Besondere Verfahrensweisen und Abweichungen von den Technischen Regeln sind gesondert zu beschreiben.

Für die Komponenten der Anlage, die auch nach anderen EU-Richtlinien in Verkehr gebracht werden müssen, Angaben zu den gewählten Auslegungsdaten (Maschinenrichtlinie 98/37/EG; ATEX 94/9/EG für Betriebsmittel, soweit sich gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann).

Explosionsschutzkonzept (das vollständige Explosionsschutzdokument muss erst bei der Inbetriebnahme vorliegen)

Angabe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer³⁾

Dem Antrag ist beizufügen:

Eine gutachterliche Äußerung einer ZÜS, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlagen den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

³⁾ Diese Angabe ist für die Länder zwingend erforderlich, bei denen die Kosten als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr für die Erlaubnis benötigt werden.

3. Checkliste - Antragsunterlagen für Anlagen für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten sollen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Betreibers
Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift
Art, Gefährlichkeitsmerkmal nach Gefahrstoffverordnung und Lagermenge der leicht- bzw. hochentzündlichen Flüssigkeiten für jeden Lagerbehälter
Art der Behälter (ortsfest oder ortsbeweglich)
Beschreibung der Anlage und der vorgesehenen Betriebsweise
Genauere Lage der Behälter und der Abgabeeinrichtungen mit den zugehörigen Rohrleitungen
Abstände zu vorhandenen oder geplanten baulichen Anlagen und anderen Lagerbehältern
Bauart, Größe, Zahl und Rauminhalt der Lagerbehälter und Rohrleitungen, sowie die Anordnung, die Bauart und das Fassungsvermögen etwaiger Auffangräume
Sicherheitstechnische und betriebliche Ausrüstung der Anlage (u. a. kathodischer Korrosionsschutz, Blitzschutz, Brandschutzeinrichtungen)
Explosionsgefährdete Bereiche, Explosionsschutzkonzept (das vollständige Explosionsschutzdokument muss erst bei der Inbetriebnahme vorliegen)
Für die Komponenten der Anlage, die nach einer EU-Richtlinie in Verkehr gebracht werden müssen, Angaben zu den gewählten Auslegungsdaten (Maschinenrichtlinie 98/37/EG; Druckgeräterichtlinie 97/23/EG, ATEX 94/9/EG für Betriebsmittel, soweit sich gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann)
Angabe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer ⁴⁾

⁴⁾ Diese Angabe ist für die Länder zwingend erforderlich, bei denen die Kosten als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr für die Erlaubnis benötigt werden.

4. Gutachterliche Äußerung

Die gutachterliche Äußerung der ZÜS muss (entsprechend der Akkreditierungsrichtlinien der ZLS) mindestens Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:

gesetzliche Grundlage (z. B. § 13 Abs. 2 BetrSichV)
Anlass der gutachterlichen Äußerung
Stammdaten der Stelle (Name, postalische Anschrift; Identifizierung als ZÜS)
Angaben zum Betreiber (Name, postalische Anschrift)
Standort der Anlage (Anlagenidentifikation, betriebsinterne Bezeichnung und eventuelle Anlagenkennzeichnung)
Beschreibung der Anlage mit Benennung der wesentlichen Anlagenteile (für Dampfkesselanlagen siehe z. B. TRBS 2141 Nr. 2 Abs. 11)
Erstelldatum der gutachterlichen Äußerung, Datum der Ortsbesichtigung und besichtigter Anlagenumfang, ggf. Begründung, warum keine Ortsbesichtigung durchgeführt wurde
Prüfgrundlagen (z. B. BetrSichV, Technische Regeln)
Liste der eingesehenen Prüfunterlagen
eindeutige Identifikation der gutachterlichen Äußerung (Geschäftszeichen)
Beurteilung der Anlage einschließlich der Anlagenteile
Beurteilungsergebnis, ggf. Vorschläge zu Auflagen und Bedingungen
Eindeutige Angabe des Gutachters, Unterschrift / Signatur des Gutachters

5. Erforderliche Aussagen im Explosionsschutzkonzept:**bei explosionsgefährdeten Bereichen in Räumen:**

die Bezeichnung der Räume
die Einstufung der Räume in Zonen nach Anhang 3 BetrSichV
die Aussage, dass die baulichen elektrischen und sonstigen Installationen den Anforderungen nach Anhang 4 BetrSichV entsprechen
die Aussage, dass die ggf. nach Anhang III Nr. 1 Gefahrstoffverordnung erforderlichen baulichen Maßnahmen getroffen werden, z. B. zur Vermeidung der Übertragung von Bränden

bei explosionsgefährdeten Bereichen im Freien:

die Einstufung der Bereiche im Freien in Zonen nach Anhang 3 BetrSichV
die Aussage, dass die Anforderungen an Zonen im Freien (wie das Fehlen von Öffnungen zu tiefer gelegenen Bereichen) eingehalten werden
eine Aussage zur Beschaffenheit von Wänden, die ggf. die Bereiche im Freien einschränken
die Aussage, dass die elektrischen und sonstigen Installationen den Anforderungen nach Anhang 4 BetrSichV entsprechen

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

LASI-Veröffentlichungen (LV)

Die Publikationen können im Internet unter <http://lasi.osha.de> abgerufen werden.

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
1	Leitlinien des Arbeitsschutzes in der Wertstoffsortierung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 15)</i>	Juli 1995
2	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 2.1)</i>	September 1995
2.1	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 2.2)</i>	Oktober 1999
2.2	Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“	September 2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor Gefahren durch Holzstaub <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	Februar 1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	März 1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	Juli 1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 105)</i>	August 1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 405 und 430)</i>	September 1996
8	Mehlstaub in Backbetrieben: Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenos- senschaft Nahrungsmittel und Gaststätten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	November 1996
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten (4. überarbeitete Auflage)	April 2001
10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen	Februar 1997
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufsräumen von Tankstellen und an anderen Arbeitsplätzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	Juli 1997
12	Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	Juli 1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	Oktober 1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit (2. überarbeitete Auflage)	Mai 1998
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	November 1998
16	Kenngößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter	Mai 1999
17	Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ – Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umfang mit Mineralfaserprodukten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	April 1999
18	Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	Mai 1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	September 1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen	Oktober 1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme - Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterent- wicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) (3. überarbeitete Auflage)	März 2006

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme - Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (2. überarbeitete Auflage)	Mai 2006
23	Leitlinien zur Biostoffverordnung (3. überarbeitete Auflage)	2008
24	Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck (2. überarbeitete Auflage)	September 2007
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	September 2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	April 2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	April 2002
28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Juni 2002
29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	September 2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern – Arbeitszeitproblematik am Beispiel des Ärztlichen Dienstes <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	November 2004
31	Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Mai 2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurückgezogen)</i>	Oktober 2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle	Juli 2003
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	September 2003
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (3. überarbeitete Auflage)	2008
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland	November 2004
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten	März 2005
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	April 2005
39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks	Mai 2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung <i>(wurde bisher nicht gedruckt)</i>	April 2005
41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten: Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Gebäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbeleuchtung <i>(wurde bisher nicht gedruckt)</i>	Februar 2005
42	Handlungsanleitung „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen“	September 2005
43	Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung	September 2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für entzündliche wasserlösliche Flüssigkeiten	Mai 2006
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung (2. überarbeitete Auflage)	2008
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (2. überarbeitete Auflage)	September 2007
47	Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe	März 2007
48	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht	2008
49	Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung	2008